

Gebührenordnung

der Apothekerkammer Berlin

vom 14. März 2000 (ABl. S. 2787, ABl. 2001, S. 1955),
zuletzt geändert am 23. Juni 2015 (ABl. S. 1491)

- § 1 Gebühren und Auslagen
- § 2 Bemessung der Gebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung des Anspruchs
- § 5 Fälligkeit, Vorschuß, Säumniszuschläge, Beitreibung
- § 6 Gebühren bei Rücktritt, Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags
- § 7 Kostenfestsetzung
- § 8 Stundung, Erlaß, Niederschlagung
- § 9 Verjährung
- § 10 Rechtsbehelfe, Kosten des Widerspruchsverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Kammer erhebt Gebühren und Auslagen für
 - 1. Amtshandlungen,
 - 2. Seminare und Veranstaltungen,
 - 3. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner neben den Gebühren den Ersatz von Auslagen, die der Kammer bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 entstehen, verlangen, soweit der von der Kammer üblicherweise zu tragende Verwaltungsaufwand überschritten wird.

Als Auslagen gelten insbesondere:

- 1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag entstehen,
 - 2. Schreibauslagen,
 - 3. Aufwendungen für Übersetzungen,
 - 4. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
 - 5. Post- und Fernspreckgebühren,
 - 6. Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.
- (3) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) in einem Gebührenverzeichnis zu bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung (Anlage 1).

- (2) Gebühren, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, sind zu bemessen nach

1. der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner,
2. dem Umfang und der Schwierigkeit der Tätigkeit der Kammer,
3. nach dem Maß der Inanspruchnahme der Kammer.

Soweit die Gebühren nach dem Wert der Leistung berechnet werden, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungshandlung maßgebend.

- (3) Bei der Bemessung von Gebühren kann zwischen Kammermitgliedern und Dritten differenziert werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Tätigkeiten der Kammer beantragt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden oder besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt.

Zur Zahlung der Gebühren ist insbesondere verpflichtet, wer

1. eine Tätigkeit der Kammer nach § 1 Abs. 1 selbst durch Antrag oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. die Kosten kraft einer gegenüber der Kammer abgegebenen Erklärung übernimmt,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, haften sie als Gesamtschuldner.

- (3) Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

§ 4

Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Einrichtung oder des Gegenstandes oder der Durchführung der Tätigkeit.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit den Aufwendungen der Kammer.

- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit, Vorschuß, Säumniszuschläge, Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.
- (3) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Bescheiden.
- (4) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.
- (5) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf dieser Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben.

§ 6

Gebühren bei Rücktritt, Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

- (1) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der Kammer nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
- (2) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden. Bei kurzfristigem Rücktritt oder unangekündigtem Fernbleiben ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die beantragte Verwaltungshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Tätigkeit der Kammer aber noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) Bemißt sich die Gebühr nach dem Wert der Leistung oder einem Gebührenrahmen, ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Verwaltungshandlung festzusetzen wäre.
- (6) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 7

Kostenfestsetzung

Die Kosten werden von der Apothekerkammer Berlin durch Gebührenbescheid schriftlich festgesetzt und dem Kostenschuldner bekanntgegeben.

Dabei sind anzugeben:

1. der Gebührenschuldner,
2. die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit,
3. die Höhe der Gebühren, Auslagen, Reisekosten und Entschädigungen,
4. die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung,
5. die Angabe der Fälligkeit und des Zahlungsempfängers,
6. die Belehrung über den Rechtsbehelf, der gegen den Gebührenbescheid gegeben ist.

§ 8

Stundung, Erlaß, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen und das Erfordernis einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerangehörigen zu beachten.
- (3) Anträgen auf Stundung oder Erlaß sind geeignete Beweismittel beizufügen.
- (4) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Mißverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.
- (5) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jeder von Ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlaß und Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.
- (6) Gegen die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 oder 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 9

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sowie auf Erstattung von Reisekosten und Entschädigungen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch

Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs sowie durch Ermittlungen der Apothekerkammer Berlin über Wohnsitz oder Aufenthalt des Gebührenschuldners.

§ 10

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Die Entscheidung über die Gebühren und die Erstattung der Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf den Gebührenbescheid.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Mit Inkrafttreten der kammereigenen Gebührenordnung tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in Berlin (Kammergebührenordnung) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 358) für den Geltungsbereich der Apothekerkammer Berlin außer Kraft (Artikel III Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 30. Oktober 1995 (GVBl. S. 703)).

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin**• Gebührenverzeichnis****1. Allgemeine Gebühren**

1.1	Ausstellung der Zweitausfertigung einer Urkunde	10,00 EUR
1.2	Beglaubigungen	5,00 EUR
1.3	Fotokopien	
1.3.1	bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß für die ersten zehn Seiten je Seite	0,50 EUR
	jede weitere Seite	0,15 EUR
	bis zum Format DIN A 3, farbig	0,70 EUR
1.3.2	Erstellung von Ausdrucken mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen je angefangene Seite	0,50 EUR
1.3.3	Für die Anfertigung von Fotokopien im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Akten- auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzli- cher Informationsansprüche wird die Gebühr nach Tarifstelle 1004 der Verwaltungs- gebührenordnung vom 24. November 2009 (ABl. S 707, ber. S. 894), die zuletzt am 15. April 2014 (GVBl. S. 101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.4	Widerspruchsverfahren	gebührenfrei
1.5	Säumniszuschläge	
	1. Erste Mahnung	5,00 EUR
	2. Jede weitere Mahnung	10,00 EUR
2.	Weiterbildung	
2.1	Abnahme einer Prüfung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern i.V.m. § 8 Weiterbildungsordnung der Apothekerkam- mer Berlin	125,00 EUR
2.2	Teilnahme an Weiterbildungsver- anstaltungen	0,00 EUR bis 2.500,00 EUR
2.3	Prüfung der Gleichwertigkeit von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie von Weiterbildungen aus Drittstaaten	150,00 EUR bis 1.600,00 EUR
3.	Fortbildung	
3.1	Teilnahme an Fortbildungsveran- staltungen	0 ,00 EUR bis 2.500,00 EUR

4. Öffentlichkeitsarbeit

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 4.1 | Abonnement Rundschreiben für ein Kalenderjahr | 18,00 EUR |
|-----|---|-----------|

5. QMS

- | | | |
|-----|---|------------|
| 5.1 | Zertifizierung und Rezertifizierung einer Apotheke, bis einschließlich 10 FTE | 900,00 EUR |
|-----|---|------------|

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 5.2 | Zertifizierung und Rezertifizierung einer Apotheke, mehr als 10 FTE | 1.200,00 EUR |
|-----|---|--------------|

Erläuterung:

Die effektive Mitarbeiterzahl wird in Vollzeitäquivalenten (FTE = Full Time Equivalent) angegeben und berücksichtigt damit Teilzeitbeschäftigte in geringerem Maße. Berechnet wird die effektive Mitarbeiterzahl, indem die Gesamtanzahl der von allen Mitarbeitern zu leistenden Wochenstunden laut Arbeitsvertrag durch die tarifliche Wochenarbeitszeit geteilt wird. Mitarbeiter sind dabei alle Personen, die im Rahmen der QMS-Prozesse tätig sind, ungeachtet der vertraglichen Gestaltung und rechtlichen Stellung.

- | | | |
|-----|---------------------------------|------------|
| 5.3 | Zweite Durchsicht des Handbuchs | 100,00 EUR |
|-----|---------------------------------|------------|

- | | | |
|-----|-------------------------------------|------------|
| 5.4 | Überwachungsaudit und Nachaudit, je | 120,00 EUR |
|-----|-------------------------------------|------------|

6. Seminarräume

- | | | |
|-----|-----------|--------------------------|
| 6.1 | Benutzung | 50,00 EUR bis 500,00 EUR |
|-----|-----------|--------------------------|

7. Apothekenbewertung

		600,00 EUR
--	--	------------

8. Zertifizierte Kompetenzerhaltung**Gebühren für die Akkreditierung von Veranstaltungen**

- | | | |
|-----|---------------------|--|
| 8.1 | Veranstaltung Typ I | |
|-----|---------------------|--|

Merkmale Typ I: Veranstalter nicht umsatzsteuerpflichtig, keine Teilnahmegebühr, kein Sponsoring

		gebührenfrei
--	--	--------------

- | | | |
|-----|----------------------|--|
| 8.2 | Veranstaltung Typ II | |
|-----|----------------------|--|

Merkmale Typ II: Veranstalter nicht umsatzsteuerpflichtig, Teilnahmegebühr und/oder Sponsoring

		50,00 EUR
--	--	-----------

- | | | |
|-----|-----------------------|--|
| 8.3 | Veranstaltung Typ III | |
|-----|-----------------------|--|

Merkmale Typ III: Veranstalter umsatzsteuerpflichtig, keine Teilnahmegebühr, kein Sponsoring

		100,00 EUR
--	--	------------

- 8.4 Veranstaltung Typ IV
Merkmale Typ IV: Veranstalter umsatzsteuerpflichtig,
Teilnahmegebühr und/oder Sponsoring
Eine Teilnahmegebühr, mindestens 150,- EUR,
höchstens 250,- EUR 150,- EUR bis 250,00 EUR
- 8.5 Ersatzkarte der elektronischen
Teilnehmerregistrierung VisiCheck 10,00 EUR

9. Notdienstdaten

- 9.1 Notdienstdaten zur kommerziellen Verwendung,
per anno einschl. Nachträge 900,00 EUR

10. Zertifizierte Fortbildung

- 10.1 Teilnahme an Maßnahmen der
Zertifizierten Fortbildung, soweit nicht gebührenfrei 50,00 EUR bis 2.500,00 EUR
- 10.2 Erfolgskontrollen zur Zertifizierten Fortbildung
soweit die Abnahme der Erfolgskontrolle
nicht mit der Seminargebühr abgegolten ist 90,00 EUR

11. Überprüfung der für die Ausübung des Apothekenberufs erforderlichen Deutschkenntnisse

Durchführung des Verfahrens zur Überprüfung der für die Ausübung des Apotheker-
berufs erforderlichen Deutschkenntnisse 375,00 EUR

Die Änderung der Gebührenordnung ist am 18. Juli 2015 in Kraft getreten.